

7/SN-284/ME 1 von 5



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 353.40/1-III 1/93

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = brmjst

Sachbearbeiter

Dr. Fellner

Klappe

228(DW)

10. MÄRZ 1993
15. März 1993

Dr. Fellner

Betrifft: Pensionsgesetz -
Pensionsreform im öffentlichen Dienst;
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 8. Februar 1993 und vom 2. März 1993 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu den vom Bundeskanzleramt versendeten Gesetzesentwürfen betreffend eine Pensionsreform im öffentlichen Dienst mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

10. März 1993

Für den Bundesminister:

WEBER

Für die Richtigkeit
Will



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 353.40/1-III 1/93

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Fellner

Klappe

228(DW)

Betrifft: Pensionsgesetz -
Pensionsreform im öffentlichen Dienst;
Begutachtungsverfahren

zu GZ 920.800/0-II/A/6/a/93

Zu den Rundschreiben vom 8. Februar 1993 und vom 2. März 1993 betreffend die beabsichtigte Pensionsreform im öffentlichen Dienst beehrt sich das Bundesministerium für Justiz folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

In der juristischen Literatur und in der Rechtsprechung wird allgemein anerkannt, daß die österreichische Verfassungsordnung das Berufsbeamtentum als einen Garanten des demokratischen Rechtsstaates voraussetzt. Ohne eine zuverlässige, sachverständige und motivierte Beamtenschaft ist die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben und die Aufrechterhaltung der rechtsstaatlichen Grundordnung nicht möglich und vorstellbar. Die Erhaltung des Berufsbeamtentums sollte daher allen ein wichtiges staatspolitisches Anliegen sein.

Wesensmerkmal des Berufsbeamtentums ist, daß der Aufnahmewerber nach einer Phase der Erprobung in ein lebenslängliches, öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, das wechselseitig durch die

- 2 -

Treuepflicht des Beamten und die Fürsorgepflicht des Dienstgebers geprägt ist, aufgenommen wird. Notwendige Konsequenz der lebenslänglichen wechselseitigen Treue- und Fürsorgepflicht ist ein eigenständiges, nicht auf einem wechselhaften Versicherungsprinzip beruhendes Pensionsrecht, das dem Beamten und auch seiner Familie existenzielle Unabhängigkeit verschafft. Diese existenzielle Unabhängigkeit erfordert auch, daß dem Beamten nach seinem Übertritt aus dem Aktivstand in den Ruhestand die erreichte soziale und finanzielle Stellung im wesentlichen gewahrt bleibt und ein Abgleiten aus dieser erreichten Stellung verhindert wird. Maßnahmen, die darauf abzielen, die Pensionsbezüge nicht zumindest im Gleichklang mit dem jeweiligen Kaufkraftverlust, der praktisch jedem Währungssystem immanent ist, periodisch anzuheben, führen zwangsläufig sowohl zu einer Verunsicherung der Beamten des Ruhestandes als auch zu einer Demotivation der Beamten des Aktivstandes. Eine Demotivation der Beamtenschaft kommt dem Staat im langfristigen Ergebnis wesentlich teurer als Budgetsparmaßnahmen kurzfristig einbringen.

Wenn man sich dennoch zu radikalen Einschnitten im Pensionsrecht der Berufsbeamten entschließen sollte, so sollte dies nur mit langfristigen Übergangsregelungen geschehen, auf die sich jeder noch vor seiner definitiven Berufswahl einstellen kann. Langfristige Übergangsregelungen sind gerade in verfassungsrechtlich sensiblen Bereichen notwendig und zweckmäßig wie zB die Angleichung der unterschiedlichen Pensionsaltersgrenzen für Männer und Frauen gezeigt hat.

Daß die vorgesehenen Änderungen des Pensionsrechtes in verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte eingreifen werden, zeigt allein schon die Tatsache, daß man zur Absicherung der beabsichtigten Maßnahmen ein eigenes Verfassungsgesetz für erforderlich hält, das die Rechtsprechung der Höchstgerichte über den Schutz vor Eingriffen in wohlerworbene Rechte und über das aus dem Gleichheitssatz abgeleitete Sachlichkeitsgebot ausschalten soll.

Wenn wirklich die Staatsfinanzen derartig schwerwiegende Eingriffe erfordern, sollte man vorher noch alle anderen Möglich-

keiten ausschöpfen, die Pensionslasten des Staates zu mindern. Dies könnte dadurch geschehen, daß man Maßnahmen setzt, die die immer häufigeren und zunehmend früher beantragten vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand hinausschieben, jedenfalls aber nicht begünstigen.

Seitens des Bundesministeriums für Justiz bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken, Rundungsbestimmungen bei der Ermittlung der für die Pensionsbemessung maßgebenden ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit sowie begünstigende Bestimmungen für die Ermittlung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges (§ 5 Abs 2 und 3 Pensionsgesetz 1965) entfallen zu lassen bzw sie zu modifizieren. Der Entfall sollte allerdings nicht das genaue Gegenteil dessen bewirken, was beabsichtigt ist. So würde nach der im Entwurf gesehenen Regelung die Dienstalterszulage für die Ermittlung des für die Pensionsbemessung maßgebenden ruhegenußfähigen Monatsbezuges auch dann nicht mehr anfallen, wenn sie nach der derzeitigen begünstigenden Regelung mit dem Übertritt (bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze) in den Ruhestand anfällt. Für diese Beamte würde der Anreiz, in den letzten zwei möglichen Kalenderjahren im Aktivstand zu bleiben, wegfallen. Das gleiche gilt sinngemäß auch für das begünstigte Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe mit Übertritt in den Ruhestand. Die bisherigen Regelungen des § 5 Abs 2 und 3 Pensionsgesetz 1965 sollten daher auf den Übertritt in den Ruhestand (§ 13 Abs 1 BDG 1979) abgestellt werden. Zumindest sollte eine derartige Übergangsregelung in § 65 Abs 2 und 3 des Entwurfes vorgesehen werden. Die dort vorgesehenen Übergangsregelungen decken die hier angeschnittenen Fälle nicht ab, und zwar deswegen nicht, weil sie nur auf Beamte abstellen, die am 1. Juli 1993 Anspruch auf eine Begünstigung nach § 5 Abs 2 bzw 3 Pensionsgesetz 1965 gehabt hätten. Nicht umfaßt sind diejenigen Beamten, denen in den nächsten zwei Jahren mit dem Übertritt in den Ruhestand die Dienstalterszulage bzw im nächsten Jahr die nächsthöhere Gehaltsstufe angefallen wäre.

Weitere Maßnahmen, das tatsächliche Pensionsantrittsalter hinauszuschieben, könnten darin bestehen, die derzeit offenkundig großzügige Entscheidungspraxis bei Anträgen auf vorzeitige Versetzung

- 4 -

in den Ruhestand durch gesetzliche Vorgaben wesentlich zu verschärfen.

Ferner könnte das bestehende System der Dienstalterszulagen ausgebaut werden, ohne daß die zusätzlich vorzusehenden Dienstalterszulagenstufen für die Pensionsbemessung heranzuziehen wären. Eine derart erhöhte Dienstalterszulage, die etwa halbjährlich zur Auszahlung kommen könnte, sollte jedoch nur für Zeiträume vorgesehen werden, in denen Krankenstände und Kuraufenthalte eine festzulegende Zahl von Arbeitstagen nicht überschreiten.

Schließlich könnte auch daran gedacht werden, die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§ 15 BDG 1979) nicht schon ab dem 60. Lebensjahr, sondern erst später vorzusehen.

Zu der im Rundschreiben angeschnittenen Frage der generellen Einführung der Abfertigung für Beamte bei gleichzeitigem Entfall der Jubiläumszuwendung und des Todesfallsbeitrages nimmt das Bundesministerium für Justiz folgenden Standpunkt ein:

Die Einführung einer Abfertigung für Beamte mit dem Ziel, das tatsächliche Pensionsanfallsalter hinauszuschieben, hat grundsätzlich etwas für sich (siehe die oben angerissenen Überlegungen ähnlicher Art zum Ausbau des Dienstalterszulagensystems). Die - im Rundschreiben vorgeschlagene - bloße Umwandlung bestehender Ansprüche zu einer Abfertigungsregelung muß jedoch nachdrücklich abgelehnt werden, insbesondere dann, wenn der Todesfallsbeitrag dafür herangezogen werden soll. Wie die Erfahrungen zeigen, zieht der Tod eines Menschen sehr beachtliche Folgekosten nach sich, für die die Angehörigen aufkommen müssen. Wenn der Gesetzgeber seinerzeit aus seiner Fürsorgepflicht heraus den Angehörigen des Beamten den Anspruch auf einen Todesfallbeitrag eingeräumt hat, so sollte daran festgehalten werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

10. März 1993

Für den Bundesminister:

WEBER

Für die Richtigkeit
der Abfertigung:

